

**Café Exil**  
**Spaldingstr. 41**  
**20097 Hamburg**

**flüchtlingsrat hamburg**  
Nernstweg 32-34, 3. Stock, 22765 Hamburg  
Tel: (040) 43 15 87, Fax: (040) 430 44 90  
[info@fluechtlingsrat-hamburg.de](mailto:info@fluechtlingsrat-hamburg.de)  
[www.fluechtlingsrat-hamburg.de](http://www.fluechtlingsrat-hamburg.de)

## **PRESSEMITTEILUNG PRESSEMITTEILUNG PRESSEMITTEILUNG**

Hamburg, der 22.05.2006

**Höchstmaß der Verweigerung von Kinderrechten und Hilfe erreicht:**  
16-18-jährigen Minderjährigen wird Hilfe verweigert. Neues Bundesgesetz ignoriert.

**Hamburger Familiengericht** verfügt hingegen im Falle eines 16-jährigen, unbegleiteten Palästinensers, die Einrichtung einer Vormundschaft zu prüfen. Erst auf Druck des Familiengerichts nimmt der Kinder- und Jugendnotdienst den 16-Jährigen in Obhut.

Ende April/Anfang Mai 2006 trifft der 16-jährige, elternlose Flüchtling A. aus Palästina in Hamburg ein. Der Jugendliche ist an Epilepsie erkrankt und bricht bei einem Anfallsleiden in Hamburg zusammen. Per Notfall wird er ins **AK St. Georg** eingeliefert. Im Entlassungsbrief wird eine Medikationsempfehlung und eine „engmaschige ambulante Behandlung“ bei einem Facharzt anbefohlen. Ein niedergelassener Facharzt, den der Jugendliche aufsucht, ist jedoch nicht bereit, diesen ohne Krankenschein zu behandeln.

Am Freitag, den 5. Mai vermittelt das Café Exil den 16-Jährigen an die Jugendhilfe mit der Bitte um Inobhutnahme. Der **Kinder- und Jugendnotdienst in der Feuerbergstraße (KJND)** verweigert dem 16-Jährigen jedoch die Inobhutnahme aufgrund seines Alters von über 15 Jahren. Der KJND fährt den Minderjährigen am selben Tag zum **Flüchtlingswohnschiff Bibby Altona** und lädt ihn in der Erwachsenenunterkunft ab.

Am Montag, den 8. Mai wird der 16-Jährige der **Ausländerbehörde auf dem Wohnschiff** vorgeführt und unterschreibt den ihm vorgelegten Asylantrag. Daraufhin wird er nach Horst in Mecklenburg-Vorpommern umverteilt, einem Flüchtlingslager, das sich weitab von Infrastruktur und Hilfeinrichtungen in einem Wald befindet und den Planungen entsprechend Hamburgs neue Erstaufnahmeeinrichtung werden soll. In Horst kommt der Minderjährige jedoch nicht an. Vom Schiff Bibby Altona verwiesen (da Horst nun zuständig sei), verbringt er einige Tage auf der Straße. Nachdem er zuletzt eine Nacht in Eimsbüttel verbracht hatte und erneut das Café Exil aufsucht, begleitet ihn eine Mitarbeiterin am Freitag, den 12. Mai zum **Jugendamt Eimsbüttel**. Dort wird die sofortige Inobhutnahme des Jugendlichen beantragt und auf die seit 1. Oktober 2005 bundesweit gültige **Neuregelung des Jugendhilfegesetzes** verwiesen: „Das Jugendamt ist ... verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn .... 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“ Ist das Kind oder der Jugendliche unbegleitet, „ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. (§ 42 SGB VIII).“ Der

zuständige Sachbearbeiter verweigert das Ersuchen dennoch mit der Begründung, das Jugendamt sei nur für unter 16-jährige Flüchtlinge zuständig. Der Minderjährige sei mündig, sein Asylverfahren selbstständig zu bestreiten. Weil der Jugendliche dringend um eine Spritze bittet, da er ohne Medikamente einen baldigen erneuten Epilepsieanfall befürchtet, empfiehlt ihm der Jugendamtsmitarbeiter lediglich, erneut das AK St. Georg aufzusuchen. In Begleitung zweier Mitarbeiter des Café Exils wird ihm anschließend dort ohne Krankenschein jedoch die Behandlung verwehrt.

Am späten Nachmittag des 12. Mais sucht der Jugendliche A. in Begleitung der beiden Café Exil Mitarbeiter das **Familiengericht Hamburg-Mitte** auf. Es wird eine Vormundschaft zur Vertretung in medizinischen, kinder- und jugend- sowie ausländerrechtlichen Angelegenheiten angeregt. Der Familienrichter am Amtsgericht verfügt die Einleitung des Verfahrens zur Prüfung einer Vormundschaft für den 16-Jährigen und rät in dem schriftlichen Vermerk, „*eine Inobhutnahme beim Kinder- und Jugendnotdienst zu erwirken, da nach dem mitgeteilten Sachverhalt dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Jugendliche ohne Obdach und medizinische Versorgung gefährdet ist.*“ – Am Abend des 12. Mais wird der junge Palästinenser auf der Grundlage des richterlichen Vermerks vom **Kinder- und Jugendnotdienst in der Feuerbergstraße** endlich in Obhut genommen.

Die **Ausländerbehörde Hamburg** indessen weigert sich aktuell, die Umverteilung des nun in Hamburg in einer Erstversorgungseinrichtung für minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommenen und hier inzwischen in medizinischer Behandlung befindlichen Jungen – wie in anderen Fällen geschehen – zurückzunehmen und besteht auf die Verteilung in das Flüchtlingslager in Horst.

Infolge der Auseinandersetzung um den Jugendlichen A. schließt sich die **Geschäftsführung des Landesbetriebs Erziehung und Berufsbildung (LEB)** in einer aktuellen Neubewertung der Rechtslage der Auffassung der Ausländerbehörde an, 16-18-jährige, minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge kämen nicht für eine Inobhutnahme und somit auch nicht für eine Unterbringung in der Erstversorgungseinrichtung in Betracht. Zudem heißt es mit Blick auf die unter 16-Jährigen in der schriftlichen Stellungnahme des LEB's, die Fallzahlen seien derzeit so niedrig, dass der Betrieb einer Einrichtung nicht mehr gerechtfertigt sei. – Die Millionenstadt Hamburg, die sich bis vor wenigen Jahren über 500 Versorgungsplätze für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge leistete, beabsichtigt ihre letzte Einrichtung zur Versorgung der Minderjährigen zu schließen.

*„Die Jugendhilfe, die ihren ureigenen Auftrag missachtet und sich zum Erfüllungsgehilfen der Ausländerbehörde macht. Die Ausländerbehörde, die die bundesgesetzliche Neuregelung zur Inobhutnahme 16-18jähriger unbegleitet eingereister Jugendlicher ignoriert, darüber hinaus in zahlreichen Fällen das Alter auch unter 16-Jähriger ändert, diese für älter erklärt und anschließend in Erwachsenenunterkünften aus der Hafenstadt wegverteilt, die in keiner Weise den besonderen Bedürfnissen und dem Schutz des Kindes entsprechen. Hamburg hat das Höchstmaß einer widerlichen wie totalen Verweigerung von Kinderrechten und Hilfe erreicht. (Burkhard Werner)“*

Burkhard Werner  
Café Exil  
0160/43 73 094